

**Rechtlicher Hintergrund:**

Die Bekämpfung potentieller Krankheitsüberträger (Asiatische Tigermücke) erfolgt auf der Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Schädlingsbekämpfungsverordnung (SchädlBekV HE).

Die Asiatische Tigermücke wird als potentielle Krankheitsüberträgerin nach § 2 Nr. 12 IfSG als Gesundheitsschädling definiert, d.h. als ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können.

Nach § 1 Abs. 1 SchädlBekV HE sind die dort aufgeführten Eigentümer\*innen verpflichtet, der Gemeinde den Befall mit tierischen Schädlingen anzuzeigen und eine Bekämpfung gemäß den Vorschriften der Verordnung durchzuführen. Die Gemeinde kann die Schädlingsbekämpfung anordnen. Sind in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Grundstücken befallen, so kann der Gemeindevorstand eine allgemeine Schädlingsbekämpfung anordnen.

Internetseite zum Nachlesen der Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge (Schädlingsbekämpfungsverordnung):

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-Sch%C3%A4dlBekVHEp1>

Für Rückfragen oder für weitere Informationen, stehen wir Ihnen als Geschäftsstelle Klimaanpassung des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen (HLPUG) gerne zur Verfügung:

Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen  
Geschäftsstelle Klimaanpassung  
Wolframstraße 33  
D - 35683 Dillenburg  
**E-Mail: [klimaanpassung-muecken@hlpug.hessen.de](mailto:klimaanpassung-muecken@hlpug.hessen.de)**